



DER EUROPÄISCHE ASYLPAKT UND SEINE FOLGEN

Wenn Menschenrechte verschwinden

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Herausgeber:
Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624
60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069 / 24 23 14 0
Fax: 069 / 24 23 14 72
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC BFSWDE33XXX

Druck:
directpunkt GmbH
Ausschläger Allee 178
20539 Hamburg
Telefon: 040 / 23 78 60 0

Veröffentlicht im Mai 2024



DER EUROPÄISCHE ASYLPAKT UND SEINE FOLGEN

Wenn Menschenrechte verschwinden

WARUM WIR GEMEINSAM FÜR DIE MENSCHENRECHTE STREITEN MÜSSEN

Die Einigung zwischen dem EU-Rat und dem EU-Parlament zum europäischen Asylpakt (Gemeinsames Europäisches Asylsystem/GEAS) zeigt deutlich, dass sich Europa dem Druck von rechtspopulistischer Seite gebeugt hat. Das neue Asylrecht, das ab Mitte 2026 in Europa gilt, enthält vielfältige Bestimmungen, die Menschen den Zugang zum Asyl in der Europäischen Union erschweren und zum Teil auch unmöglich machen. Es drohen eklatante Verstöße gegen das individuelle Asylrecht, völkerrechtliche Verpflichtungen und internationale Menschenrechtsnormen.

De facto stellen die im Pakt vereinbarten Regelungen eine Abkehr vom System der Genfer Flüchtlingskonvention dar. Das Recht auf Asyl bleibt zwar auf dem Papier bestehen, kann von vielen Schutzsuchenden aber nicht mehr wahrgenommen werden. Zu den bereits bestehenden Zäunen, Mauern, Überwachungstechniken und Pushbacks kommen nun noch mehr Inhaftierungen Schutzsuchender an den Außengrenzen und neue menschenrechtswidrige Deals mit autokratischen Regierungen.

Währenddessen werden weitere Verschärfungen diskutiert: Insbesondere das Konzept der »Sicheren Drittstaaten«, in die Flüchtlinge ohne inhaltliches Verfahren zurückgeschoben werden dürfen, stellt einen gravierenden Schritt hin zur Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in Länder außerhalb der EU dar. Auch die

Vereinbarungen der rechtspopulistischen Regierung Italiens mit Albanien über die Einrichtung von Asylzentren sollen dazu führen, Flüchtlingen den Schutz in Europa zu verwehren. Niemand kann ernsthaft behaupten, dass die Einhaltung der Menschenrechte und faire Asylverfahren hier noch irgendeine Rolle spielen werden.

PRO ASYL ruft dazu auf, zusammen für die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte einzustehen. Allein im Jahr 2024 fördern wir Projekte und Netzwerke zur Wahrung und Verteidigung der Rechte von Flüchtlingen in Europa mit annähernd drei Millionen Euro. Wir werden jede Anstrengung unternehmen, um ihnen an den EU-Außengrenzen auch unter den zukünftig erschwerten Bedingungen zur Seite zu stehen. So liegen z.B. die geplanten Lager, in denen die Menschen ab 2026 festgehalten werden sollen, in der Mehrzahl vermutlich weit abgelegen von jeglicher Infrastruktur und sind hermetisch abgeriegelt. Es wird extrem schwierig und aufwändig werden, eine stabile Überwachung der menschenrechtlichen Situation sowie Beratung, humanitäre Hilfe und rechtlichen Beistand für die Betroffenen zu realisieren. **Unsere Verantwortung wächst: Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende!**

Wie und wo die Rechte geflüchteter Menschen durch das neue Asylrecht eingeschränkt oder zunichte gemacht werden können, haben wir auf den folgenden Seiten anhand einiger Beispiele dargestellt.

WENN DU ALS KIND INHAFTIERT WIRST ... BIST DU IN DIE EU GEFLÜCHTET

Kinder sind besonders verletzlich und schutzbedürftig – selbst dieses fast überall geltende Verständnis wird in der neuen Asylverfahrensverordnung nicht wirklich berücksichtigt. Familien mit Kindern, die vor Krieg und Gewalt geflüchtet sind, werden wie Kriminelle behandelt und eingesperrt. Dies geschieht so lange, bis über den Asylantrag entschieden wird und kann bis zu drei Monate dauern. Falls es zu einer Ablehnung des Asylantrags kommt, können weitere drei Monate Haft folgen.

Abgesehen von einer möglichen Priorisierung im Grenzverfahren sind keine Erleichterungen für Minderjährige und deren Angehörige vorgesehen – auch das Alter des Kindes spielt keine Rolle. Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention wie das Wohl des Kindes, der Schutz des Kindes vor Gewaltanwendung oder kindgerechte Lebensbedingungen werden ignoriert. **Fazit: Der vierjährige Malek wird eingesperrt – das ist das erste Erlebnis, das ihm die EU beschert.**



Was durch den EU-Asylpakt zukünftig möglich wird:
**MALEK IST VIER. WIR SPERREN
IHN JETZT EIN.**



Bild: iStock

Was durch den EU-Asylpakt zukünftig möglich wird:

**ERIN FLÜCHTETE ZU FUSS
MONATELANG BIS IN DIE EU.
ZURÜCK GEHTS DIREKT.**

Abschiebung ohne Prüfung der Fluchtgründe/Konzept »Sicherer Drittstaat«

9

WENN DU OHNE PRÜFUNG DEINER FLUCHTGRÜNDE ABGESCHOBEN WIRST ... BIST DU IN DIE EU GEFLÜCHTET

»Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen« (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14). Dieses unmissverständliche Recht jedes Flüchtlings wird in den neuen Asylregelungen substantiell ausgehöhlt. Möglich ist dies durch das Konzept »Sicherer Drittstaaten«, in die Schutzsuchende ohne inhaltliche Prüfung ihrer Asylgründe zeitnah abgeschoben werden dürfen. Um solche Abschiebungen einfacher durchführen zu können, gelten abgesenkte Kriterien. Die Staaten müssen nur noch in Teilen als sicher deklariert sein und die Betroffenen müssen in irgendeiner Verbindung zu diesem Staat stehen. Für Letzteres genügt ein längerer vorheriger Aufenthalt im Land oder die Anwesenheit von Familienmitgliedern.

Blaupause für diese Abschiebungen ist der EU-Türkei-Deal, in dem die Türkei 2016 kurzerhand zum »Sicheren Drittstaat«, erklärt wurde, obwohl dort die Genfer Flüchtlingskonvention nur eingeschränkt gilt und das Land nach Syrien und Afghanistan abschiebt. Es ist die erklärte Absicht der EU, nach diesem Vorbild künftig weitere Staaten als sicher einzustufen – ebenfalls ohne dass diese der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet sind. **Fazit: Wenn Erin auf seiner Flucht ein solches Land betritt, hat er sein Recht auf Asyl in der EU verwirkt.**



Bild: Stock

Was durch den EU-Asylpakt zukünftig möglich wird:

**MORA LEBT SEIT DREI MONATEN
AUF SIZILIEN. TROTZDEM IST SIE
NICHT IN ITALIEN.**

WENN DU DIE GRENZE EINES LANDES ÜBERSCHRITTEN HAST, ABER DENNOCH NICHT IM LAND BIST ... BIST DU IN DIE EU GEFLÜCHTET

Um schutzsuchende Menschen möglichst umstandslos festsetzen und wieder abschieben zu können, wurde ein merkwürdiges Konstrukt geschaffen: die »Fiktion der Nicht-Einreise«. Diese Fiktion betrifft Flüchtlinge, die sich zwar auf dem Boden der EU befinden, dennoch aber rechtlich so behandelt werden, als sei dies nicht der Fall.

Nach dem neuen EU-Asylrecht gilt diese Fiktion für die Dauer des Screening-Verfahrens (bis zu einer Woche), des Asylgrenzverfahrens (12 Wochen) und des etwaigen Abschiebungsgrenzverfahrens (12 Wochen). Macht zusammen also bis zu einem halben Jahr, in dem die Menschen als nicht eingereist gelten.

Fazit: Mora ist zwar seit Monaten auf Sizilien, aber noch lange nicht in Italien.

Was durch den EU-Asylpakt zukünftig möglich wird:

**KARIM HAT NIE EINE STRAFTAT
BEGANGEN. TROTZDEM SITZT ER
LANGE HINTER GITTERN.**

Bild: Stock

WENN DU SCHUTZ SUCHST UND BIS ZU 24 MONATE EINGESPERRT WIRST ... BIST DU IN DIE EU GEFLÜCHTET

Viele Flüchtlinge werden laut Asylverfahrensverordnung künftig ihr Verfahren abgeschottet und isoliert vor allem an den EU-Außengrenzen durchlaufen. Nach dem Screening wird das Asylgrenzverfahren unter anderem verpflichtend sein für alle Menschen, die aus Fluchtländern mit einer Anerkennungsquote von weniger als 20 % kommen. Sollte ihr Verfahren negativ enden, folgt ein Abschiebungsgrenzverfahren und danach eine mögliche Haft von bis zu 18 Monaten. Insgesamt können Schutzsuchende bis zu 24 Monate eingesperrt werden.

Angenommen, Karim ist pakistanischer Christ. Damit gehört er zu einer verfolgten Minderheit und kommt aus einem Fluchtland mit einer Anerkennungsquote von rund 12 %. Somit kann ihm im schlimmsten Fall all das geschehen, was oben beschrieben ist. **Fazit: Der Schutzsuchende Karim hat nie eine Straftat begangen. Trotzdem sitzt er in der EU lange hinter Gittern.**

WENN DU MIT DEINER FAMILIE ZUFLUCHT VOR KRIEG SUCHST, ABER ERST MAL FESTGESETZT WIRST ... BIST DU IN DIE EU GEFLÜCHTET

Die neue Krisenverordnung im Rahmen des europäischen Asylpakts sieht genau dann, wenn Menschen in größerer Anzahl, zum Beispiel vor Krieg, fliehen müssen, verschärfte Maßnahmen vor. Zum Restriktions-Paket zählen unter anderem folgende Optionen: freiere Handhabe, wie Flüchtlinge untergebracht und gepflegt werden; massive Einschränkungen in den Asylverfahren und eine umfassende Nutzung von Grenzverfahren; verlängerter Zeitraum, in dem Betroffene unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten werden dürfen.

All dies stellt eine deutlich verschärfte Einschränkung der Menschenrechte Geflüchteter dar – offiziell legalisiert durch die Europäische Union. Selbst Familien mit Kindern werden hiervon betroffen sein. **Fazit: Bahira flieht mit ihren Kindern vor Bomben und Panzern in die EU. Und landet direkt hinter Stacheldraht.**

Was durch den EU-Asylpakt zukünftig möglich wird:

BAHIRA FLIEHT MIT IHREN KINDERN VOR BOMBEN UND PANZERN. UND LANDET DIREKT HINTER STACHELDRAHT.

FÜR MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND RECHTSSTÄATLICHKEIT: UNSERE VERANTWORTUNG WÄCHST

Bis Mitte 2026 sollen alle EU-Länder bereit sein, das neue Asylsystem mit all seinen Restriktionen umzusetzen. Um die betroffenen Menschen wirksam zu schützen, plant PRO ASYL zusammen mit seinen Partnerorganisationen, die Monitoring- und Hilfsstrukturen insbesondere an den EU-Außengrenzen zu stabilisieren und weiter auszubauen.

Wir wollen und müssen in Zukunft in Europa noch mehr Verantwortung übernehmen, um Schutzsuchenden beratend und humanitär zur Seite zu stehen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die schutzsuchenden Menschen auch in den ab 2026 vorgesehenen und vermutlich sehr schwer zugänglichen Massenlagern an den EU-Außengrenzen mit unseren Hilfsangeboten zu erreichen.

Es geht um nicht weniger als die Verteidigung fundamentaler Grundwerte: Menschenwürde, Menschenrechte, Demokratie, Freiheit. Dazu benötigen wir die Unterstützung der Zivilgesellschaft.

Mit Ihrer Mitgliedschaft bei PRO ASYL und mit Ihrer Spende setzen Sie ein Zeichen dafür, dass ein Europa der Menschenrechte, der Humanität und der Solidarität möglich ist.



DER EUROPÄISCHE ASYLPAKT IM ÜBERBLICK

Die Fiktion der Nicht-Einreise

Alle Asylsuchenden, die an den EU-Außengrenzen aufgegriffen werden, gelten zunächst als »nicht eingereist«. Sie werden festgehalten und in haftähnlichen Lagern untergebracht. Die Fiktion der Nicht-Einreise gilt während des Screening-Verfahrens (max. eine Woche), des Asylgrenzverfahrens (12 Wochen) und des Abschiebungsgrenzverfahrens (12 Wochen) – zusammengefasst also ca. 25 Wochen. Aufgrund der Fiktion der Nicht-Einreise können Menschen abgeschoben werden, ohne je offiziell in die EU eingereist zu sein.

Die Screening-Verordnung

Alle Flüchtlinge, egal wo und auf welchem Weg sie eingereist sind, müssen ein Screening-Verfahren durchlaufen. Das Screening wird zumeist an der EU-Außengrenze stattfinden und soll höchstens sieben Tage dauern. Die Menschen werden identifiziert und registriert. Im Screening wird entschieden, welchem Verfahren die Schutzsuchenden zugeführt werden: Asylverfahren, Asylgrenzverfahren oder Rückführungsverfahren.

Das Asylgrenzverfahren

Eine große Zahl von Asylsuchenden wird künftig ihr Asylverfahren abgeschottet und isoliert an den Außengrenzen durchlaufen. Das Asylgrenzverfahren soll unter anderem für alle Menschen verpflichtend sein, die aus Fluchtländern mit einer durchschnittlichen Anerkennungsquote von unter 20 % kommen. Eine Rechts-

beratung für die Menschen im Asylgrenzverfahren ist zwar vorgesehen, es ist jedoch fraglich, wie diese insbesondere an den EU-Außengrenzen realisiert werden kann.

Das Abschiebungsgrenzverfahren

Schutzsuchende, die im Asylgrenzverfahren abgelehnt wurden, kommen in das Abschiebungsgrenzverfahren. Sie gelten weiterhin als »nicht eingereist«. Das Abschiebungsgrenzverfahren ermöglicht es für 12 Wochen, abgelehnte Personen festzuhalten, ohne dass die Anforderungen an eine Abschiebungshaft erfüllt sind. Die Abschiebungshaft kann sich aber noch anschließen und bis zu 18 Monate dauern.

Das Konzept der »Sicheren Drittstaaten«

Staaten außerhalb der EU können zu »Sicheren Drittstaaten« erklärt werden, ohne dass dort die Genfer Flüchtlingskonvention gelten muss. Sollte eine schutzsuchende Person irgendeine Verbindung dorthin haben, wie unter anderem einen längeren vorherigen Aufenthalt oder dort lebende Angehörige, kann sie ohne Prüfung ihrer Asylgründe in diesen Staat abgeschoben werden.

Die Krisen-Verordnung

Im Falle einer »Krise«, die auf Antrag eines Mitgliedsstaates von der EU-Kommission festgestellt wird, gelten für Schutzsuchende nochmals verschärfte Bedingungen. Die Registrierung eines Asylgesuchs kann auf bis zu vier Wochen ausgedehnt werden. Zudem können mehr Menschen ins Grenzverfahren genommen werden, da dieses auf Flüchtlinge aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von bis zu 50 % angewendet werden darf. Sollte es sich um einen Krisenfall infolge einer »Instrumentalisierung« handeln (Beispiel: Ein Staat außerhalb der EU schickt möglichst viele Menschen über die Grenze, um den betreffenden EU-Staat zu destabilisieren.) kann das Grenzverfahren sogar alle »instrumentalisierten Asylsuchenden« betreffen.

INTERNATIONAL VERBRIEFTE MENSCHEN- UND FLÜCHTLINGSRECHTE

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Artikel 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 14, Absatz 1: Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

Artikel 33: Verbot der Ausweisung und Zurückweisung, Absatz 1: Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950

Artikel 2, Recht auf Leben, Absatz 1: Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.

Artikel 3, Verbot der Folter: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Absatz 1: Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 13, Recht auf wirksame Beschwerde: Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben [...].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2009

Artikel 1, Würde des Menschen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2, Recht auf Leben, Absatz 1: Jede Person hat das Recht auf Leben.

Artikel 3, Recht auf Unversehrtheit, Absatz 1: Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Artikel 4, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 18, Asylrecht: Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.

Artikel 19, Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung: (1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Artikel 47, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht: Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160624

60069 Frankfurt/M.

Telefon: 069 / 24 23 14 0

Fax: 069 / 24 23 14 72

Internet: www.proasyl.de

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50

BIC BFSWDE33XXX



Mit Ihrer

Spende

schützen Sie Flüchtlinge

PRO ASYL

DER EINZELFALL ZÄHLT. www.proasyl.de